



34/SN-320/ME

---

**LANDESSCHULRAT FÜR VORARLBERG**


---

Zahl: 10.02/0118 Dr. Ma-Ste/ha  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 28. Jänner 1998  
Sachbearbeiterin:  
Mag. Dr. Evelyn Marte-Stefani  
Telefon-Durchwahl: 4960 43

An das  
Bundesministerium für Unterricht und  
kulturelle Angelegenheiten  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl. ....	115-GE/19 98.
Datum:	- 1. Feb. 1999
Verteilt .....	2.2.99/1

*Mag. Kopsky*

**Entwurf eines BG über die Studien an Akademien, Akademien-Studiengesetz 1999 – AStG; Begutachtungsverfahren, Stellungnahme**

Bezug: BMUK Zl. 13.480/1-III/A/2/98 vom 10. November 1998

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kollegium des Landesschulrates für Vorarlberg nimmt gemäß § 9 Abs. 1 Bundes-  
schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962 idGF auf Grund seines Beschlusses vom 28.  
Jänner 1999 zu den vorliegenden Entwürfen eines Akademien-Studiengesetzes 1999 –  
AStG und eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird,  
wie folgt Stellung:

**I. Zum Akademien-Studiengesetz:**

**1. Allgemeines:**

⇒ Der vorliegende Entwurf wurde in sehr eingehender und breiter Form mit allen  
Betroffenen diskutiert. Die nun erfolgte Rechtsbereinigung und der in vielen  
Bereichen berücksichtigte Grundsatz der Subsidiarität wird grundsätzlich begrüßt.

Es handelt sich um ein sehr schlankes, in klarer und einfacher Sprache formuliertes Gesetz.

- ⇒ Hinsichtlich der Einbeziehung der Pädagogischen Institute in das AStG werden seitens des Pädagogischen Institutes des Bundes als auch des Landes sowie des Religionspädagogischen Institutes große Bedenken angemeldet. Die Pädagogischen Institute hätten sich zu eigenständigen Bildungseinrichtungen mit völlig unterschiedlichen Aufgabenstellungen, Organisations- und Rechtsstrukturen entwickelt, die eine Zusammenführung mit den Pädagogischen Akademien als völlig unzweckmäßig erscheinen ließe. Dies würde auch dadurch unterstrichen, dass über 90 % des Gesetzestextes ausschließlich die Pädagogischen Akademien betreffen würden. Die Pädagogischen Institute sind neben der Lehrer/innenfortbildung, insbesondere auch für die Lehrer/innenweiterbildung, die Pädagogische Tatsachenforschung und vor allem für die Begleitung der Schulentwicklung zuständig. Bei der Lehrer/innenfort- und -weiterbildung werden von den Pädagogischen Instituten des Bundes in erster Linie Lehrer/innen betreut, die keine Absolvent/innen der Pädagogischen Akademie sind. Der umfangreiche Aufgabenbereich der Pädagogischen Institute bedarf einer engen Kooperation mit den Schulbehörden, den Schulen und den Lehrer/innen, was eine flexible, den Marktbedürfnissen der Bildungslandschaft angepasste und einfach strukturierte Einrichtung erfordere. Die nunmehr gesetzlich vorgeschriebene Kooperation erfolge in Vorarlberg seit Jahren auf freiwilliger Basis.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Pädagogischen Institute in der vorgesehenen Einbeziehung eine Beeinträchtigung in der optimalen und effizienten Erfüllung ihrer Aufgaben sehen.

- ⇒ Hinsichtlich der Akademie für Sozialarbeit ist für Vorarlberg die Besonderheit anzuführen, dass ein Trägerverein besteht, in dem auch das Land Vorarlberg vertreten ist.

1996 hat das Kuratorium des Trägervereins eine Fachkommission „Zukunft der Ausbildung“ mit dem Auftrag eingesetzt, die verschiedenen Alternativen für die Zukunft zu bewerten. Die Vereinsorgane wurden aufgefordert zu prüfen, ob eine achtsemestrige Ausbildung in Form eines Fachhochschulstudiengangs umgesetzt werden kann.

Die Ausbildung zur Sozialarbeit erfolgt in Europa größten Teils auf Universitäts- oder zumindest Fachhochschulniveau.

Absolvent/innen österreichischer Akademien haben daher bei der Anerkennung ihres Studiums im Ausland Schwierigkeiten (wesentliche Gründe: nur 4,5 Stundensemester; kein Abschluss mit einem akademischen Titel).

Der Trägerverein begründet seine Stellungnahme im besonderen auf der Studie von Badelt C. und Leichsenring K.; Analyse und Neustrukturierung der Ausbildung im Sozialbereich. Studie im Auftrag des BMUK und des BMWV, Wien, Oktober 1998, S. 34 – 36.

Der Landesschulrat für Vorarlberg schließt sich den angeführten Gründen, insbesondere auf Grund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich des Ausbildungsklientels und der europaweiten Anerkennung inhaltlich an.

## **2. Im Besonderen:**

### Zu § 2 Abs. 1 Z 5 (Begriffsbestimmungen)

siehe hierzu Stellungnahme zu § 125 SchOG, Seite 5.

### Zu § 14 Abs. 3 (Vorzeitige Beendigung des Studiums):

Es sollte zumindest eine einzige Rechtsmittelinstanz, etwa Landesschulrat vorgesehen sein, um den Prinzipien eines Rechtsstaates genüge zu tun (siehe auch analoge Bestimmungen im SchUG).

Zu § 16. Abs. 2 (Ausschluss vom Studium):

Im Sinne des in den Erläuterungen erwähnten Subsidiaritätsprinzips ist der/die rechtskundige Vertreter/in nicht vom BMUK, sondern vom LSR beizustellen.

Zu § 20 Abs. 2 Z. 5 und Z 8 (Studienkommission):

Auf Grund eines durchgängigen Subsidiaritäts- und Föderalismusprinzips ist das Mitglied gemäß Z 5 vom Landesschulrat zu entsenden. Hinsichtlich der besonderen Bedeutung des Aufgabengebietes der Studienkommission vor allem im Bereich der Gestaltung der Studienpläne und der Qualitätssicherung muss der/dem Vertreter/in des Landesschulrates ein Stimmrecht zukommen.

Zu § 21 Abs. 1 (Landes-Leitungskonferenzen):

Auf Grund der in den Erläuterungen erwähnten Gründen sollten grundsätzlich auf Vorschlag des Landesschulrates Landes-Leitungskonferenzen durch den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten verpflichtend eingerichtet werden.

Zu § 21. Abs. 2:

Die Bestellung der Mitglieder der Landes-Leitungskonferenz sollte durch den Landesschulrat erfolgen.

Zu § 36 Abs. 3 und 4 (Entscheidungspflicht):

Hinsichtlich der Entscheidungspflichten nach Abs. 3 und Abs. 4 sollte klar festgelegt werden, in welchen Angelegenheiten die dreiwöchige bzw. dreimonatige Frist Geltung hat.

Zu. § 37 (Nostrifikation ausländischer Studienabschlüsse):

Die Nostrifikation sollte im Sinne der Bedeutung für den/die Antragsteller/in als auch der zu übernehmenden Verantwortung der Leitung nicht dem/der Leiter/in der

Akademie überlassen sein. Diese/r sollte seine/ihre Entscheidung vielmehr erst nach Befassung der Studienkommission treffen.

## **II. Zum Schulorganisationsgesetz:**

### **Zum § 125** (Pädagogische Institute):

Im Hinblick der grundlegenden, insbesondere in der Praxis ausgeübten Aufgaben der Pädagogischen Institute sollte im Sinne einer Klarstellung eine genauere Definition des Aufgabenbereiches (Lehrer/innenfort- und –weiterbildung, pädagogische Tatsachenforschung, Beratung, Betreuung und Dokumentation der Schulentwicklungsprojekte) erfolgen.

### **Zu den §§ 110 und 125** (Berufspädagogische Akademien, Pädagogische Institute):

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte klargestellt werden, dass es sich bei der Ausbildung der Berufsschullehrer/innen an den Pädagogischen Instituten um den 1. Studienabschnitt handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Amtsführende Präsidentin:



Dr. Eva Maria Waibel,  
Landesrätin